

Feuerwehrsatzung
(1.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0625
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2025
	Bekanntmachung:	17.12.2025
	Inkrafttreten:	01.01.2026
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231/39-1251	

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 16.12.2025 aufgrund § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. §§ 6, 7, 11, 14, 15, 18 und 19 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Pforzheim ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie trägt den Namen Feuerwehr Pforzheim.

(2) Die Feuerwehr Pforzheim gliedert sich wie folgt:

1. Abteilung Berufsfeuerwehr
2. Abteilung Brötzingen-Weststadt
3. Abteilung Haidach
4. Abteilung Dillweißenstein
5. Abteilung Würm
6. Abteilung Hohenwart
7. Abteilung Büchenbronn
8. Abteilung Huchenfeld
9. Abteilung Eutingen
10. Jugendfeuerwehr als Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
11. Alters- und Ehrenabteilung als Zusammenschluss der Senioren und Ehrenmitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr
12. Musikzug als Zusammenschluss der musiktreibenden Einheiten:
 - Spielmannszug Büchenbronn
 - Spielmannszug Eutingen
 - Spielmannszug Pforzheim
 - Feuerwehr-Bigband/Blasorchester

Daneben kann der Musikzug eine Kooperationsgemeinschaft mit einem Klangkörper eines freien Trägers eingehen, wenn dies aus Gründen der musikalischen Leistungsfähigkeit geboten erscheint.

(3) Dem Fachamt Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz als städtischer Dienststelle obliegt die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Stadt Pforzheim nach dem Feuerwehrgesetz, dem Landeskatastrophenschutzgesetz, der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen städtischen Organisationsverfügungen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr Pforzheim nimmt neben den Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG auch die Kannaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 FwG wahr. Hierzu zählen insbesondere auch die Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie die Sachverständigentätigkeit im Sinne der §§ 47 Abs. 2 und 53 Abs. 4 LBO i. V. m. der VwV Brandschutzprüfung und der VwV Brandverhütungsschau.

(2) Die Feuerwehr Pforzheim betreibt gemäß § 4 Abs. 1 FwG die Integrierte Leitstelle für die Stadt Pforzheim und den Enzkreis in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Enzkreis und dem DRK Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. gemäß Trägerschaftsvereinbarung vom 28.07.2010.

(3) Die Feuerwehr Pforzheim betreibt gemäß § 4 Abs. 3 FwG gemeinsam mit dem Enzkreis ein Alarmierungsnetz zur Alarmierung der Feuerwehren.

(4) Die Feuerwehr Pforzheim kann als Helfer-vor-Ort gemäß § 23 Rettungsdienstgesetz i.V. mit der Ersthelferverordnung (VOHvO) tätig werden, wenn die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Darüber hinaus können durch die Feuerwehr Pforzheim weitere Serviceleistungen erbracht werden, denen ein öffentliches Interesse zugrunde liegt.

(6) Die Verpflichtungen der Gemeinde zur Aufstellung, Unterhaltung und Ausrüstung der Feuerwehr orientieren sich an den der Feuerwehr obliegenden Aufgaben und dem örtlichen Gefahrenpotenzial. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat der/die Feuerwehrkommandant/in eine Feuerwehrbedarfsplanung zu erstellen und fortzuschreiben.

§ 3

Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird von dem Feuerwehrkommandanten geleitet (§ 8 Abs. 1 FwG). Er ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Fragen zu beraten (§ 9 Abs. 1, 2 FwG).
Feuerwehrkommandant ist der Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr. Vor seiner Bestellung durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Bürgermeister kann nach Zustimmung des Gemeinderates bis zu drei stellvertretende Feuerwehrkommandanten bestellen. Vor der Bestellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Vertretungsinhalte und -reihenfolge werden vom der Feuerwehrkommandanten bestimmt. Zwei Vertreter sind Einsatzbeamte der Berufsfeuerwehr, die auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten bestellt werden.

Ein Vertreter kann ein ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein. Dieser wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. einer ehrenamtlichen Einsatzabteilung der Feuerwehr Pforzheim als aktive Einsatzkraft angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 4

Ausrückeordnung und Einsatzleitung

(1) Der Einsatz der Feuerwehr Pforzheim wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt, die von dem Feuerwehrkommandanten erlassen wird (§ 9 Abs. 1 FwG). Soweit die AAO die Freiwillige Feuerwehr betrifft, ist vorher der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant (§ 27 Abs. 1 FwG). Die AAO bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses und der Anzahl der ausrückenden Einheiten verschiedene Führungsfunktionen, denen die Einsatzleitung jeweils übertragen ist.

Der Einsatzleiter wird in besonderen Lagen von einer Führungseinheit (§ 27 Abs. 3 FwG) oder einem Führungsstab gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 unterstützt. Näheres regelt die „Dienstanweisung über die Grundsätze der Gefahrenabwehr in der Stadt Pforzheim bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen“.

§ 5

Leitung und Organisation

Die Abteilung Berufsfeuerwehr ist Teil des Fachamtes 37 (Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz) der Stadtverwaltung und wird von dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Das Fachamt ist gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan gegliedert.

§ 6

Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von dem Abteilungskommandanten geleitet. Er wird von den aktiven Mitgliedern der Abteilung gewählt und vom Bürgermeister auf fünf Jahre bestellt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Auf seinen Antrag hin kann die Amtszeit des Abteilungskommandanten bzw. eines Stellvertreters verkürzt werden (§ 8 Abs. 2 FwG). Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ein Nachfolger ist binnen 3 Monaten zu wählen.

(2) Für jede Abteilung können bis zu zwei stellvertretende Abteilungskommandanten bestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Abteilungskommandant ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Abteilung und führt sie nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten.

(4) Zum Abteilungskommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. der Abteilung als aktive Einsatzkraft angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 7 Organe

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Feuerwehrausschuss mit den Unterausschüssen
 - Jugendfeuerwehrausschuss
 - Musikzugausschuss
- Hauptversammlung
- Abteilungsausschuss
- Abteilungsversammlung
- Feuerwehrkommandant
- Abteilungskommandanten
- Obmann Alters- und Ehrenabteilung
- Stadtjugendwart
- Hauptmusikzugführer

§ 8 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss wird von dem Feuerwehrkommandanten regelmäßig viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er führt den Vorsitz.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und soll den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugestellt werden. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter,
2. ein aktives Mitglied als Beisitzer pro Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, das von den aktiven Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt und von dem Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre bestellt wird,
3. die Abteilungskommandanten,
4. der Stadtjugendwart,
5. der Hauptmusikzugführer.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. der Schriftführer,
2. der Kassenwart der Feuerwehrekasse,
3. der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbands.
4. der Obmann Alters- und Ehrenabteilung

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (z.B. Fachberater nach § 11 Abs. 4 FwG) mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(5) Schriftführer und Kassenwart werden im Feuerwehrausschuss gewählt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist dem Feuerwehrkommandanten sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Abteilungsausschüsse der ehrenamtlichen Abteilungen

(1) Der Abteilungsausschuss wird von dem Abteilungskommandanten regelmäßig viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er führt den Vorsitz. Die Einberufung kann im Jahresdienstplan ausgewiesen werden, bei Bedarf sollen die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen werden. Der Feuerwehrkommandant und seine Vertretungen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Sitzungstermine sind bekannt zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Abteilungskommandant und seine Stellvertreter,
2. je ein aktives Mitglied als Beisitzer pro angefangene zehn aktive Mitglieder der Abteilung zum Stichtag der Wahl, das von den aktiven Mitgliedern in der Abteilungsversammlung gewählt und von dem Abteilungskommandanten auf fünf Jahre bestellt wird,
3. der Abteilungsjugendwart.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. der Schriftführer,
2. der Kassenwart,
3. gegebenenfalls ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Schriftführer und Kassenwart sind in der Abteilungsversammlung zu wählen, sofern sie nicht als stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Beisitzer) gewählt sind; sie werden jeweils von dem Abteilungskommandant auf fünf Jahre bestellt.

(5) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist dem Abteilungskommandanten sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 10

Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Der Feuerwehrkommandant beruft einmal jährlich alle Mitglieder der Feuerwehr Pforzheim zu einer Hauptversammlung ein. Er führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt im Jahresdienstplan sowie durch Anschlag in der Hauptfeuerwache und in den Feuerwehrhäusern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Feuerwehrkommandant legt die Tagesordnung fest und gibt sie bekannt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen (z. B. einsatztaktische Gründe, Sicherheitslage) eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Einsatzabteilungen im Sitzungsraum kann nach Absatz 2 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist oder in digitaler Form teilnimmt. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Abteilungsversammlung gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr als Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen wird von dem Stadtjugendwart geführt. Es können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. Die Bestellung des Stadtjugendwartes und der Stellvertreter erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und des Feuerwehrausschusses. Auf

seinen Antrag kann die Amtszeit des Stadtjugendwartes bzw. eines Stellvertreters verkürzt werden. Ein Nachfolger ist binnen 6 Monaten zu bestellen.

(2) Jede Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll eine Jugendfeuerwehrgruppe einrichten und unterhalten. Die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wird von dem Abteilungsjugendwart geführt. Die Bestellung des Abteilungsjugendwartes und bis zu zwei Vertreter erfolgt durch den Abteilungskommandanten auf fünf Jahre nach Anhörung des Abteilungsausschusses und mit Zustimmung des Stadtjugendwartes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzender ist der Stadtjugendwart. Mitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sind: Stellvertreter des Stadtjugendwartes, die Abteilungsjugendwarte, zwei gewählte Vertreter je Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe, Schriftführer und Kassenwart.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Stadtjugendwart regelmäßig viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4)

a) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer

- seinen Wohnsitz in der Stadt Pforzheim hat,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt,
- geistig und charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen ist und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Antrag des jeweiligen Abteilungsausschusses. Vor der Aufnahme kann die Einweisung in eine Probezeit erfolgen, die bereits nach dem 9. Geburtstag beginnen kann.

b) Der Dienst in der Jugendfeuerwehr endet:

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bei Übernahme in den aktiven Dienst einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
- bei der Wohnsitzverlegung außerhalb der Stadt Pforzheim,
- auf eigenen Antrag des Mitglieds bzw. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten,
- bei Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Jugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses beantragt, die Entscheidung über die Entlassung eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr trifft der Feuerwehrausschuss.

c) Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendfeuerwehrordnung, in der Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allgemeine Regelungen zum Dienstbetrieb beschrieben sind. Die Jugendfeuerwehrordnung wird vom Feuerwehrkommandanten erlassen.

§ 12 Musikzug

(1) Der Musikzug als Zusammenschluss der musiktreibenden Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem Hauptmusikzugführer geführt. Er und bis zu zwei Stellvertreter werden von dem Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Musikzug- und Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre bestellt. Auf seinen Antrag kann die Amtszeit des Hauptmusikzugführers bzw. eines Stellvertreters verkürzt werden. Ein Nachfolger ist binnen 6 Monaten zu bestellen.

(2) Für kommerzielle Angelegenheiten des Musikwesens soll der Musikzugausschuss einen Geschäftsführer auf fünf Jahre bestellen.

(3) Unabhängig von der organisatorischen Leitung der einzelnen musiktreibenden Einheiten liegt die musikalische Leitung jeweils bei dem Stabführer bzw. dem Dirigenten. Sie organisieren im Benehmen mit dem Hauptmusikzugführer die musikalische Aus- und Fortbildung.

(4) Die Angelegenheiten des Musikzuges werden im Musikzugausschuss beraten. Vorsitzender ist der Hauptmusikzugführer. Mitglieder im Musikzugausschuss sind: der stellvertretende Hauptmusikzugführer, die Stab- und Zugführer, je ein gewähltes Mitglied aus den Einheiten des Musikzuges, Schriftführer, Kassenwart.

Der Musikzugausschuss wird von dem Hauptmusikzugführer regelmäßig viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind im Einvernehmen mit dem

Feuerwehrkommandanten zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5)

a) In den Musikzug kann aufgenommen werden, wer

- das 8. Lebensjahr vollendet hat (bei Minderjährigen mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten),
- geistig und charakterlich für den Dienst im Musikzug geeignet ist,
- nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen ist,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen ist und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

Über die Aufnahme entscheidet der Musikzugausschuss nach Anhörung der jeweiligen Musikeinheit.

b) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet:

- auf eigenen Antrag des Mitglieds,
- durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Musikzugausschusses.

c) Feuerwehrmusiker haben die Möglichkeit, in folgenden Formen Dienst in der Feuerwehr zu leisten:

Die Feuerwehrmusiker versehen nur Dienst in der Musikabteilung; sie leisten keinen Einsatzdienst. Bei Wahlen des Leiters und des Ausschusses der Musikabteilung sind sie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Feuerwehrmusiker versehen Dienst sowohl in der Einsatzabteilung als auch in der Musikabteilung. Die feuerwehrtechnische Ausbildung, ihre Rechte und Pflichten richten sich dann nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(6) Der Musikzug gibt sich eine Dienstordnung, in der Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allgemeine dienstliche Regelungen, insbesondere zur Ausbildung, beschrieben sind. Die Dienstordnung wird vom Feuerwehrkommandanten erlassen.

§ 13

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen einen Obmann, der die Belange gegenüber dem Feuerwehrkommandanten vertritt.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach §§14 und 15 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Sie tragen bei dienstlichen Veranstaltungen ihre Dienstkleidung (Dienstanzug mit Mütze) entsprechend den Weisungen des Feuerwehrkommandanten bzw. des Abteilungskommandanten. Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die ihre Mitwirkung im Programm 65+ erklärt haben und die hierfür die erforderlichen fachlichen und gesundheitlichen Anforderungen erfüllen, können von dem Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Unterstützungsleistungen bei Einsätzen sowie bei sonstigen Anlässen herangezogen werden.

(4) Angehörige der Feuerwehr Pforzheim, die sich im Laufe ihrer Dienstzeit hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern in besonderen Funktionen (z. B. Ehrenabteilungskommandant) ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Feuerwehrausschuss. Über die Ernennung eines Ehrenfeuerwehrkommandanten entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

§ 14

Aktive Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr kann aktiv Dienst leisten, wer seinen Erst- oder Zweitwohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Stadtgebiet Pforzheim hat. Der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen zulassen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes bzw. des Arbeitsplatzes dem Fachamt Feuerwehr mitzuteilen. Aufnahme, Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes richten sich nach den Festlegungen in den §§ 11 und 13 FwG.

(2) Die freiwillige Meldung zum Dienst in der Feuerwehr erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Abgabe der Verpflichtungserklärung und Erklärung, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind bzw. anhängig waren. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses entscheidet der Feuerwehrausschuss über die Einweisung in die Probezeit (§11 Abs. 2 FwG). Die Entscheidung des Feuerwehrausschusses wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Dienstanweisung des Feuerwehrkommandanten.

(3) Der Bewerber hat an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung teilzunehmen. Die Zuweisung zu einer Abteilung richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. nach dem Ort des Arbeitsplatzes des Bewerbers; es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Eine aktive Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Pforzheim ist möglich.

(4) Über die Entlassung gem. § 13 Abs. 2 FwG entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und wenn kein Antrag des Betroffenen vorliegt nach dessen Anhörung. Ein Entlassungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich von dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung über die Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund (§ 13 Abs.3 FwG) erfolgt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Betroffenen durch den Gemeinderat. Die Feststellung über die Beendigung aus wichtigem Grund erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters.

§ 15

Dienstpflichten der aktiven Mitglieder

(1) Den aktiven Mitgliedern der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr obliegen die Dienstpflichten gemäß § 14 FwG. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach den Bestimmungen des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Aufgrund der Erstattungspflicht der Gemeinde gegenüber dem privaten Arbeitgeber (§ 15 Abs. 2 FwG) hat der Feuerwehrangehörige die Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung aufgrund von geplanten Aus- und Fortbildungen rechtzeitig vorher mit dem Feuerwehrkommandanten abzustimmen.

(2) In besonderen Situationen können aktive Mitglieder zeitlich begrenzt von der Dienstpflicht befreit werden (Beurlaubung). Über Dienstbefreiungen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Hierüber ist ein Vermerk in die jeweilige Personalakte aufzunehmen.

(3) Aktive Mitglieder, die ihren Dienstpflichten aus besonderen Gründen nicht mehr vollumfänglich nachkommen können, können auf Antrag in die Reservegruppe einer jeden Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr versetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrkommandant im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.

§ 16

Heranziehung zum Dienst in der Feuerwehr Pforzheim

(1) Die Stadt Pforzheim kann Gemeindegewohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Feuerwehr verpflichten, wenn der Feuerwehrkommandant feststellt, dass die Zahl der freiwilligen Mitglieder der Feuerwehr nicht mehr ausreicht, die nach dem FwG obliegenden Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen.

(2) Die Dienstpflichtigen werden durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für fünf Jahre zur Dienstleistung herangezogen und haben die Ausbildung zumindest bis zum Truppmann zu absolvieren (gem. FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren). Bezüglich der Dienstpflichten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Dienstverpflichteten haben die gleichen Rechte wie die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

(4) Nicht herangezogen werden Dienstpflichtige, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Feuerwehrgesetz erfüllt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für eine bestimmte Dienstausbung (Einsatzdienst, Führungsfunktion) einen pauschalierten Auslagenersatz, der in einer Entschädigungssatzung geregelt ist.

§ 18 Wahlen, Wahlverfahren

(1) Auf der Grundlage des FwG sind folgende Wahlen nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren durchzuführen:

1. Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten,
2. Wahl des Abteilungskommandanten und bis zu zwei Stellvertreter,
3. Wahl des Vertreters jeder Abteilung im Feuerwehrausschuss (Beisitzer) und bis zu zwei Verhinderungstellvertreter,
4. Wahl der Beisitzer im Abteilungsausschuss.

(2) Nach vereinfachtem Wahlverfahren (ohne Stimmzettel, offene Abstimmung) können gewählt werden, wenn nicht von einem Wahlberechtigten widersprochen wird:

1. Schriftführer,
2. Kassenwart,
3. Beisitzer der Jugendgruppen im Jugendfeuerwehrausschuss.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Danach entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen für die in Absatz 1 genannten Funktionen werden nach folgendem Wahlverfahren durchgeführt:

1. Wahlen sind rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode geheim mit gekennzeichneten Stimmzetteln durchzuführen.
2. Wahlberechtigt sind nur die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Vor jeder Wahl muss dem Wahlleiter eine aktuelle Liste der Wahlberechtigten der Abteilung vorliegen.
3. Die Wahlleitung obliegt für die Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten; ansonsten dem Abteilungskommandanten. Er kann für die Durchführung der Wahl eine ausreichende Zahl von Wahlhelfern bestimmen.
4. a) Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter sowie der Vertreter im Feuerwehrausschuss (Beisitzer) und deren Verhinderungstellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).
Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit für den Bewerber erforderlich ist. Wird dies auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Wird eine der durchgeführten Wahlen vom Gemeinderat nicht in Form der Funktionsbestellung bestätigt, findet ebenfalls innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
b) Die Wahl der Beisitzer im Abteilungsausschuss wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
5. Für jede Wahl hat der Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Sofern die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen nicht in der Hauptversammlung oder einer Abteilungsversammlung nach § 10 in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(4) Einspruchs- und Klagemöglichkeiten gegen die Wahlen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 richten sich nach § 8 Abs. 6 FwG.

§ 19

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Feuerwehr Pforzheim sowie für jede Einsatzabteilung der Feuerwehr und für die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

Zuwendungen an das Sondervermögen sind nicht steuerbegünstigt. Der Feuerwehrkommandant/in und die Abteilungskommandanten sind zum Einwerben und Annehmen von Zuwendungen Dritter für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege berechtigt.

(3) Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der für das Sondervermögen der Abteilung Berufsfeuerwehr zuständige Ausschuss besteht aus dem Leiter des Sachgebietes Gefahrenabwehr, dem Vorsitzenden des Personalrats und einem Vertreter der Wachabteilungsführung.

Der Wirtschaftsplan ist dem Fachamt bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Ausgabenansätze können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ausschuss (vgl. Absatz 3). Die Ausschüsse können ihre jeweiligen Vorsitzenden ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder zu einem bestimmten Zweck zu entscheiden; die Ermächtigung ist im jeweiligen Wirtschaftsplan festzulegen.

Bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes vertritt der Feuerwehrkommandant den Bürgermeister.

(5) Die Feuerwehrkasse, die Abteilungskassen und die Jugendfeuerwehrkasse werden von einem Kassenführer verwaltet, der von dem jeweils zuständigen Ausschuss auf fünf Jahre gewählt wird. In der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen ist ein Kassenbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr abzugeben.

Der Rechnungsabschluss ist nach erfolgter Prüfung dem Fachamt zur Weiterleitung an den Bürgermeister vorzulegen.

(6) Die Kassen gemäß Absatz 5 sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei im jährlichen Turnus nur ein Prüfer gewählt werden sollte. Über die Prüfung ist in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen zu berichten.

Die Kassenprüfer für die Kasse der Berufsfeuerwehr werden im Rahmen der Personalversammlung des Fachbereichs von den anwesenden Angehörigen der Berufsfeuerwehr gewählt. Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Personalversammlung berichtet.

§ 20 Feuerwehrfahne

Die Feuerwehr der Stadt Pforzheim besitzt eine Feuerwehrfahne. Die Benutzung der Feuerwehrfahne der Stadt Pforzheim bei entsprechenden Veranstaltungen (Festumzüge, Beisetzungen etc.) ist in der Fahnnutzungsordnung geregelt. Daneben können die Abteilungen eigene Abteilungs-fahnen führen. Das Nähere kann in einer Fahnenordnung in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt werden.

§ 21 Stadtfeuerwehrverband Pforzheim

Die unter § 1 Abs 2 dieser Satzung aufgeführten Abteilungen der Feuerwehr Pforzheim sowie die im Stadtgebiet eingerichteten Werkfeuerwehren (falls vorhanden) können auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Regelung gemeinnütziger Belange, zur Förderung des Feuerwehrwesens, zur Traditions- und Kameradschaftspflege sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit einen Verband bilden. Der Stadtfeuerwehrverband ist ein Verband im Sinne des § 21 FwG. Der Verband gibt sich eine Satzung und kann die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim erlangen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.02.2019 außer Kraft.